

Landesverband Bergbaubetroffener NRW e.V.

LVBB NRW, Ulmenstraße 24, 47495 Rheinberg

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Herr Minister Prof. Dr. Pinkwart
Berger Allee 25
D-40213 Düsseldorf



per mail: poststelle@mwide.nrw.de

Datum: 02.05.2022
Unser Zeichen: be

Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen

Grubenwassereinleitungen in Oberflächengewässer

- 1. Einleitungsplanung Lohberg – ABP
Grubenwasseranstieg**
- 2. Grubenwassereinleitung Bergwerk Walsum in den Rhein**
- 3. Grubenwassereinleitung Standort Heinrich in die Ruhr**

Ulmenstr. 24
47495 Rheinberg
Tel. 02843/990053
Fax.: 02843/990051
email: lvbb-nrw@gmx.de
www.lvbb.nrw

Sehr geehrter Minister,

der Umgang mit den Genehmigungen im Zusammenhang mit der Grubenwassereinleitung und der Kontrolle des Unternehmers durch die Abt. 6 der BR Arnsberg wirft einige Fragen auf, um deren Beantwortung wir bitten.

zu 1) Einleitungsplanung Lohberg – ABP Grubenwasseranstieg

Die Einleitgenehmigungen für die Standorte Carolinenglück, Amalie und Concordia laufen in diesem Jahr aus. Dazu liegen Anträge auf Abschlussbetriebspläne mit dem Ziel der Einstellung der Einleitungen vor, die allerdings mit einem untertägigen Anstieg des Grubenwassers verbunden sind.

Bekanntlich soll das Grubenwasser in Zukunft am Standort Lohberg über Druckleitungen in den Rhein geleitet werden. Hierzu wird ein

Anerkannt nach dem UmwRG

Gemeinnützigkeit zum Schutz
der Umwelt anerkannt vom
Finanzamt Moers
Steuernummer: 119/5753/3333

Kontoverbindung:
Volksbank Dorsten eG
BLZ 424 614 35
Kto 404 64 3600
IBAN DE07 4246 1435 0404
6436 00
BIC GENODEM1KIH

wasserrechtliches Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nötig, dessen Ausgang naturgemäß offen ist. Die in diesem Zusammenhang in der Regel zitierte Machbarkeitsstudie Lohberg hat hierzu ermittelt, dass die technischen Vorgaben bzw. Randbedingungen offenbar eine Einleitung in dieser Hinsicht möglich machen. Diese Machbarkeitsstudie kann aber das erforderliche wasserrechtliche Verfahren schon aus formalen Gründen nicht vorwegnehmen. In Hinsicht auf Umweltaspekte liegt auch eine Stellungnahme des LANUV vor, in der schwerwiegende Mängel der Machbarkeitsstudie aufgewiesen werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens kann nicht durch eine einseitige Darstellung der Sachlage durch den Antragsteller ersetzt werden, selbst wenn sich in dieser auch Überlegungen zu Umweltfragen wiederfinden.

Wir bitten daher um die Beantwortung der für uns zentralen Fragen:

Frage 1: Aufgrund welcher Rechtslage kann in Abschlussbetriebsplänen die Einstellung einer Wasserhaltung genehmigt werden bevor nicht in einem Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung die wasserrechtliche Genehmigung der Einleitung der Grubenwässer in Vorfluter erteilt wird?

Frage 2: Würde nicht durch eine solche vorzeitige Genehmigung des Übertritts des GW nach Lohberg das wasserrechtliche Verfahren durch Vorwegnahme des Ergebnisses konterkariert?

zu 2) Grubenwassereinleitung Bergwerk Walsum in den Rhein

Wie bekannt bestreiten wir als LVBB die umweltrechtliche Durchführbarkeit der derzeitigen Einleitung an der Einleitstelle Walsum. Selbst unter der Annahme, dass unsere Bedenken vom Gericht nicht mitgetragen werden, ist die Genehmigung durch die Bergbehörde aus folgendem Grund nicht nachvollziehbar.

Die derzeitige Genehmigung beinhaltet eine Nebenbestimmung dergestalt, dass bei Niedrigwasserstand des Rheins nicht eingeleitet werden darf. Weiterhin muss der Grubenwasserstand zwischen -760m und -746m gehalten werden, wobei der zweite Wert der maximal zulässige Stand des Grubenwassers nach der Abschluss-

betriebsplangenehmigung Walsum ist. Wie erst jetzt nach zeitweiliger Weigerung des Unternehmers und vermeintlicher Unkenntnis der Behörde durch die Antwort auf die Berichts-anfrage des MdL René Schneider (17/6611) bekannt wurde, ist von einem täglichen Anstieg bei Nicht-Einleitung des Grubenwassers von ca. 25cm auszugehen – nachgewiesen allerdings nicht über die ganze Höhe. Der vermeintlich vorhandene „Retentionsraum“ ist daher bei 14m Höhenunterschied nur für einen Zeitraum von ca. 2 Monaten bzw. 56 Tagen ausreichend. Anschließend wäre der maximal zulässige Stand erreicht.

Dieser Zeitraum von 56 Tagen ist allerdings für die Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausreichend. So hat es im Jahr 2018 einen Zeitraum von 140 Tagen gegeben, in dem nicht hätte eingeleitet werden dürfen. Das Jahr 2022 hat im März eine ungewöhnliche Trockenphase gehabt. Es ist daher zu befürchten, dass schon in diesem Sommer der o.g. Zeitraum von 2 Monaten bzw. 56 Tagen überschritten wird.

Wie sicher auch bekannt ist, beabsichtigt die RAG, die Fördermenge am Standort Walsum durch die Grubenwässer des Bergwerks Concordia zu erhöhen. Die durchschnittliche Einleitmenge soll dabei in Zukunft von 8,8m³/min auf 12,8m³/min¹ erhöht werden. Das verschärft das Problem, denn statt ca. 25cm Anstieg pro Tag wird dann ein Anstieg von 36 cm zu erwarten sein, was den Retentionsraum innerhalb von ca. 40 Tagen füllen wird. Selbst bei Genehmigung der beantragten Einleitung von 5m³/min bei Niedrigwasser würde den Retentionsraum nach 63 Tagen gefüllt werden.

Wenn der Retentionsraum gefüllt ist, ergibt sich das Dilemma, dass beim Einleiten von Grubenwasser (Verstoß gegen die – möglicherweise erteilte – wasserrechtliche Genehmigung) sowie beim Nicht-Einleiten von Grubenwasser (Verstoß gegen die Vorgaben des Abschlussbetriebsplans) gegen amtliche Genehmigungen verstoßen wird. Ein solches Szenario muss durch entsprechende Anweisungen vermieden werden.

Fazit: Abgesehen von den aus unserer Sicht ungelösten Umweltproblemen, die durch die Einleitung ungereinigten Grubenwassers am Standort Walsum entstehen, hat weder der Unternehmer noch die Behörde ein schlüssiges Konzept für die Einleitung bei länger

¹ lt. Antrag der RAG, in der o.g. Antwort des MWIDE ist von derzeit 10,4m³/min die Rede

andauerndem Niedrigwasserstand des Rheins, weder in der bestehenden, noch nicht rechtsgültigen, noch in der beantragten Einleitung.

Frage 3: Wird das Ministerium auf die Bergbehörde einwirken, dass diese RAG auffordert, ein schlüssiges Konzept vorzulegen.

Frage 4: Teilt das Ministerium unsere Einschätzung, dass die Einleitung ungereinigten Grubenwassers nicht haltbar ist und daher der Unternehmer zur Reinigung verpflichtet werden muss?

zu 3) Grubenwassereinleitung GW am Standort Heinrich in die Ruhr

An der Ruhr wird an drei Stellen Grubenwasser eingeleitet. Bei der Einleitung am Standort Heinrich besteht eine (ähnliche) Einschränkung bei niedrigen Abflussmengen:

7.9 Bei einer Wasserführung der Ruhr von **< 20 m³/s** (Tagesmittel am Pegel Hattingen) darf keine Grubenwassereinleitung erfolgen. Für diesen Fall (Niedrigwasser der Ruhr) ist Untertage eine Speichermöglichkeit freizuhalten, die ausreicht um die Grubenwassereinleitung für die Dauer eines Monats einstellen zu können.²

In den Zeiträumen

- 14. Mai bis 28. Oktober 2020 an 40 Tagen
- 10. Juni bis 13. Oktober 2019 an 56 Tagen
- 8. Juli bis 28. Oktober 2018 an 26 Tagen

betrug der Durchfluss weniger als 20m³/sec.

Auf Nachfrage nach Zeiträumen ohne Einleitung von 2011 bis 2021 teilt die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde mit:

Die Prüfung der Aktenlage zur wasserrechtlichen Erlaubnis ist nunmehr abgeschlossen. Danach sind für den angefragten Zeitraum keine Meldungen des Ruhrverbands dokumentiert, aufgrund derer eine Unterbrechung der Einleitung hätte angeordnet werden können. Für den Zeitraum 21.07.2020 – 31.07.2020 wurde seitens der RAG AG eine temporäre Einstellung des Betriebs angezeigt³.

Dieser Zeitraum in 2020 umfasst allerdings nur 7 Tage mit zu niedrigem Wasserstand.

² NB 7.9 aus dem Erlaubnisbescheid vom 23. 5. 2012

³ email der BR Arnsberg vom 10. 12. 2021, Az. 61.01.25-2020-5; Stellungnahme zu Pumpenstillständen der Wasserhaltung Heinrich

Das bedeutet, dass der Unternehmer in den Jahren 2018 bis 2020 an etwa 115 Tagen belastetes Grubenwasser widerrechtlich eingeleitet hat, eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung in Kauf genommen hat und sich damit entsprechend §324 StGB schuldig gemacht hat.

Es zeigt sich auch, dass die Bergbehörde hier keinerlei Kontrolle über den Unternehmer ausübt, vielmehr das Verhalten noch zu rechtfertigen sucht, indem sie den Ruhrverband fälschlicherweise in der Pflicht sieht, die Bergbehörde oder den Unternehmer aktiv über niedrigen Abfluss zu informieren.

Frage 5: Wie will das Ministerium mit der strafrechtlich relevanten Einleitung in o.g. Zeiträumen umgehen?

Frage 6: Was wird das Ministerium unternehmen, damit die Bergbehörde ihrer Aufgabe als Kontrollbehörde nachkommt?

Frage 7: Sieht das Ministerium die Notwendigkeit, personelle oder strukturelle Änderungen bei der Bergbehörde vorzunehmen?

Wegen der Bedeutung auch in wasserrechtlicher Hinsicht gestatten wir uns, dieses Schreiben dem MULNV zur Verfügung zu stellen.

Für eine kurze Eingangsmitteilung wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Behrens



Klaus Wagner



Karlheinz Röcher



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landesverband Bergbaubetroffener NRW e.V.
Ulmenstraße 24
47495 Rheinberg

per E-Mail: lvbb-nrw@gmx.de

14. Oktober 2022

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

622

GD Thomas Pabsch

Telefon 0211 61772-189

Thomas.pabsch@mwike.nrw.de

Grubenwassereinleitung in Oberflächengewässer

Ihr Schreiben vom 02. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Behrens,

sehr geehrter Herr Wagner,

sehr geehrter Herr Röcher,

für Ihr Schreiben, in dem Sie ihre Bedenken zu drei zentralen Bereichen des Grubenwasseranstiegs in der Steinkohle und zu damit verbundenen Einleitungen des Grubenwassers in die Oberflächengewässer thematisieren, dankt Ministerin Neubaur Ihnen und hat mich gebeten Ihnen in Abstimmung mit dem Umweltministerium zu antworten.

Das von Ihnen hinterfragte Ineinandergreifen der bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren mit dem Zusammenspiel von Berg- und Wasserrecht, nach dem die Bergbehörde ihr Verwaltungshandeln orientiert, ist ausführlich im Landtagsbericht vom 26. September 2018 (Vorlage 17/1163) mit der abgestimmten Konzeption der Genehmigungsverfahren für den finalen Grubenwasseranstieg dargelegt.

Mit der Zulassung eines Abschlussbetriebsplans für den Grubenwasseranstieg nach § 53 BBergG werden regelmäßig bestimmte Maßnahmen freigegeben. Es ist dabei sicherzustellen, dass mit der jeweiligen Zulassung keine Maßnahmen erlaubt werden, in deren Folge weitere Abschlussmaßnahmen notwendig werden können, deren Zulassungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung ungewiss ist. Im Abschlussbetriebsplanverfahren ist auch zu prüfen, ob nach Beendigung des Grubenwasseranstiegs das Grubenwasser in der dann eingestellten Tiefe gehoben und ordnungsgemäß in die Gewässer eingeleitet werden kann. Daher muss vor einem in Gang setzen des Grubenwasseranstiegs nachgewiesen sein, dass zum Zeitpunkt der

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

entsprechenden Zulassung das Heben des Grubenwassers am Standort Lohberg aller Voraussicht nach technisch möglich ist und dass der anschließenden Einleitung in den Rhein keine erkennbaren rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Diesen Nachweis hat die RAG AG mit der umfassenden Machbarkeitsstudie Lohberg erbracht. Sie ist daher eine Grundvoraussetzung für die Zulassung der Abschlussbetriebspläne, insbesondere der ehemaligen Bergwerke Prosper-Haniel und Lohberg sowie des Rückzugs aus den Grubenwasserhaltungsstandorten Zollverein, Amalie und Carolinenglück und konterkariert erforderliche wasserrechtliche Verfahren gerade nicht durch eine Vorwegnahme. Zudem sind für den Fall, dass später für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten des angestiegenen Grubenwassers eine Behandlung des Wassers vor einer Einleitung erforderlich sein sollte, notwendige Vorkehrungen durch eine entsprechende Flächenvorsorge bereits getroffen. Der Grubenwasseranstieg selbst (der Einleitung vorausgehend) wird wasserrechtlich nicht als erlaubnispflichtige Benutzung betrachtet, wenn unter enger fachlicher Kontrolle keine Erhöhung der Schadstoffbelastung zu erwarten ist. Die anschließende Einleitung ist erlaubnispflichtig, der Horizont der Erlaubnismöglichkeit ist wie genannt mit der Machbarkeitsstudie Lohberg skizziert.

Ihre Darlegungen zur zentralen Wasserhaltung Walsum für den Nachweis eines auskömmlichen Retentionsraumes für längere Niedrigwasserphasen des Rheins sind im behördlichen Blickfeld. In der aktuell zugelassenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die zentrale Wasserhaltung Walsum zur Aufnahme des Grubenwassers aus der Wasserprovinz Concordia wurde ein Konzept für eine längerfristige Rückhaltung des Grubenwassers mit aufgenommen. Dieses Konzept eines veränderten Pumpenmanagements bei einer Wasserführung des Rheins unterhalb MNQ wird in Abstimmung mit der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde sowie der Bewirtschaftungsbehörde auf Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf mit nachträglichen Auflagen versehen.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wurde das beantragte Pumpmanagement geprüft und die darauf bezogenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange in der Zulassungsentscheidung von der Bezirksregierung Arnsberg berücksichtigt. Eine Änderung des Konzepts unter Anhebung des Pumpvolumenstroms unterhalb MNQ (bei Beibehaltung des

Einleitverbots unterhalb von NQ) würde dazu führen, dass eine Niedrigwasserphase von über 150 Tagen mit reduzierter Einleitung von Grubenwasser in den Rhein überbrückt werden kann. Die Änderung des Konzepts darf erfolgen, wenn dies im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG geprüft wurde. Mit Erteilung der neuen wasserrechtlichen Erlaubnis mit Wirksamkeit bis zum 31.12.2035 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis vom 4. Juni 2020 ersetzt. Auf dem Projektinformationssystem des integralen Monitorings für den Grubenwasseranstieg im Steinkohlenbergbau steht die aktuelle Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einsicht zur Verfügung https://www.grubenwasser-steinkohle-nrw.de/images/uploads/blocks/hive_62fa12279262f.pdf. Der Vorlage eines weiteren Konzepts für die Grubenwassereinleitung des Bergwerks Walsum in den Rhein bedarf es derzeit nicht.

Aus Ihrer Sicht ist die Einleitung ungereinigten Grubenwassers nicht haltbar und der Unternehmer ist zur Reinigung zu verpflichten. Die Minimierung der PCB-Belastung im Grubenwasser und damit in den Oberflächengewässern ist unser gemeinsames Ziel und wird durch die Landesregierung konsequent weiterverfolgt. Die Qualität des einzuleitenden Grubenwassers wird in den wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots ausführlich betrachtet. Die Auswirkungen der Grubenwassereinleitungen auf die Gewässer sind zudem Gegenstand des Hintergrundpapiers Steinkohle zum Bewirtschaftungsplan NRW 2022 bis 2027 vom 11. Februar 2022 gemäß europäischer Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL). Das Hintergrundpapier ist auf www.flussgebiete.nrw.de veröffentlicht.

Über die Möglichkeiten zur Minimierung der PCB-Belastung im Grubenwasser und damit in den Oberflächengewässern berichtet die Landesregierung regelmäßig dem Landtag. Zur Entfernung der PCB aus dem Grubenwasser wurden die im Bericht der Landesregierung vom 13. Dezember 2017 (Vorlage 17/408) an den Landtag Nordrhein-Westfalen beschriebenen technischen Verfahren getestet, die in der Lage sein sollten, partikulär gebundenes PCB aus dem Grubenwasser in nennenswerter (und messbarer) Menge zu entfernen. Die Erprobung der technischen Verfahren wurde zwischenzeitlich abgeschlossen und von einer Expertenkommission diskutiert und bewertet.

Die Expertenkommission gelangt zu dem Erkenntnis, dass derzeit fachlich nicht abschließend über den tatsächlichen Einsatz dieser Filtrations-Technik zur Grubenwasseraufbereitung bzgl. PCB im großtechnischen Maßstab entschieden werden kann und alternative Aufbereitungsverfahren zu gegebener Zeit in der Praxis zu testen sind. Die neue analytische Messmethode für PCB in Wasserproben arbeitet an der Grenze des analytisch Möglichen und wird derzeit weiter etabliert. Auf dieser Grundlage sollen weitere Erkenntnisse zu geeigneten Behandlungsverfahren zur weiteren Minimierung der PCB-Belastung im Grubenwasser geschaffen werden.

Zu Ihren Bedenken hinsichtlich der Einleitung von Grubenwasser am Standort Heinrich in Essen in die Ruhr ist festzuhalten, dass sich Ihre Strafanzeige wegen des Tatvorwurfs der Gewässerverunreinigung gegen die RAG AG gerade beim Polizeipräsidium Essen in Bearbeitung befindet. Die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde hat zum Verfahren auf Bitte des Polizeipräsidiums Essen eine Stellungnahme abgegeben. Ich bitte um Verständnis, dass ich darüber hinaus aktuell zu diesem laufenden Verfahren keine Einschätzung abgeben kann.

Mit freundlichen Grüßen

elektr. gez. Michael Geßner
(Abteilungsleiter Energie)